

Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen (Ingenieurversorgungswerk)¹

In der Fassung vom 11.12.2018

ABSCHNITT I

Aufbau des Ingenieurversorgungswerks

§ 1 Rechtsform, Sitz, Aufgabe, Vertretung

- (1) Das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen (Ingenieurversorgungswerk) ist nach § 32 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes (NIngG) vom 25.09.2017, zuletzt geändert am 16.05.2018 (Nds. GVBl. 2018, 66) das berufsständische Versorgungswerk der Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das Versorgungswerk ist eine Einrichtung der Ingenieurkammer Niedersachsen mit Sitz in Hannover.
- (2) Das Ingenieurversorgungswerk hat die Aufgabe, seine Mitglieder und deren Hinterbliebene nach den Bestimmungen dieser Satzung zu versorgen.
- (3) Das Ingenieurversorgungswerk kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden. Es wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten. Erklärungen, die die Versorgungseinrichtung vermögensrechtlich verpflichten, müssen, wenn es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, von dem vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung schriftlich abgegeben werden.
- (4) Es verwaltet ein eigenes Vermögen, das nicht für Verbindlichkeiten der Ingenieurkammer haftet. Umgekehrt haftet das Vermögen der Ingenieurkammer nicht für Verbindlichkeiten des Ingenieurversorgungswerks.

§ 2 Selbstverwaltung und Satzung

- (1) Nach § 32 NIngG ist dem Ingenieurversorgungswerk das Recht zur Selbstverwaltung gegeben.
- (2) Die Satzung des Ingenieurversorgungswerks und ihre Änderungen werden nach der aufsichtsrechtlichen Genehmigung vom Präsidenten der

Ingenieurkammer Niedersachsen ausgefertigt und im Bekanntmachungsorgan der Ingenieurkammer veröffentlicht.

- (3) Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse. Auf § 56 wird verwiesen.

§ 3 Aufsicht

Das Versorgungswerk untersteht der Rechtsaufsicht und der Versicherungsaufsicht der zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 4 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer wählt den Verwaltungsrat § 5 Abs. 1a bleibt unberührt. Sie beschließt über
 1. die Satzung des Ingenieurversorgungswerks und deren Änderungen,
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Ingenieurversorgungswerks,
 3. die Entlastung des Verwaltungsrates,
 4. die Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern,
 5. die Berufung des Beirats (§ 9).
- (2) Stehen Themen auf der Tagesordnung der Vertreterversammlung, welche das Ingenieurversorgungswerk betreffen, so hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Recht, an den Sitzungen der Vertreterversammlung teilzunehmen. Er hat Rede- recht, aber kein Stimmrecht.
- (3) Werden Beschlussvorlagen des Verwaltungsrates in der Vertreterversammlung abgeändert oder ergänzt oder werden in der Vertreterversammlung neue Anträge gestellt, welche das Ingenieurversorgungswerk betreffen, so ist vor einer Beschlussfassung das Votum des Verwaltungsrates einzuholen. In der folgenden Sitzung der Vertreterversammlung können die Beschlüsse gefasst werden, auch wenn dem Votum des Verwaltungsrates nicht gefolgt wird.

¹ Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit ist durchgehend die männliche Sprachform gewählt.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die dem Ingenieurversorgungswerk und der Ingenieurkammer als Mitglieder angehören müssen. Mindestens ein Mitglied soll dem Vorstand und ein weiteres Mitglied der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer angehören. Als weitere Mitglieder gehören dem Verwaltungsrat die nach Abs. 1a entsandten Vertreter an.
- (1a) Die Brandenburgische Ingenieurkammer und die Hamburgische Ingenieurkammer Bau entsenden gemäß §§ 49 und 53 weitere Vertreter in den Verwaltungsrat. Die entsandten Vertreter müssen von der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Niedersachsen bestätigt werden und gelten damit als gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Vertreterversammlung für jeweils fünf Geschäftsjahre gewählt. Die erste Amtszeit beginnt am 01.01.2008. Damit endet die Amtszeit des bisherigen Gremiums. Der Verwaltungsrat nimmt seine Aufgaben über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung wahr.
- (3) Ein Mitglied des Verwaltungsrats scheidet aus dem Verwaltungsrat aus, wenn seine Zugehörigkeit zum Ingenieurversorgungswerk oder seine Kammermitgliedschaft zur Ingenieurkammer Niedersachsen, der Brandenburgischen Ingenieurkammer oder der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau endet. Bei Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt die Neuwahl oder Bestätigung in der folgenden Vertreterversammlung.
- (4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit das vorsitzende Mitglied sowie einen Stellvertreter.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte des Ingenieurversorgungswerks. Er kann einen oder mehrere Geschäftsführer zur Durchführung der laufenden Geschäfte bestellen. Er beschließt neben den in dieser Satzung gesondert aufgeführten Angelegenheiten insbesondere über
 1. die Bestellung eines Geschäftsführers,
 2. die Vermögensanlage und die Verfügung über wesentliche Teile des Vermögens des Ingenieurversorgungswerks,
 3. Vorschläge für die Vertreterversammlung zur Satzungsänderung,
 4. den Wirtschaftsplan nach § 11,
 5. die Anpassung von Versorgungsanrechten,
 6. die Anpassung von Rentenleistungen,

7. den Lagebericht und den Jahresabschluss zur Vorlage an die Vertreterversammlung,
8. den Abschluss von Überleitungsabkommen,
9. die Bildung von Arbeitskreisen oder Gremien für besondere Aufgaben,
10. die Übernahme der Verwaltung des Versorgungswerks durch eine andere Institution sowie die Übernahme der Verwaltung anderer Versorgungswerke,
11. die Zugehörigkeit zu Verbänden.

Für den Fall, dass die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, entscheiden der Vorsitzende des Verwaltungsrats und einer seiner Stellvertreter gemeinsam.

- (2) Der Verwaltungsrat kann Richtlinien aufstellen

1. zur Anlage des Vermögens des Versorgungswerkes,
2. für satzungsgemäß vorgesehene freiwillige Leistungen,
3. für Entscheidungen in Härtefällen.

- (3) Bei Erwerb, Bebauung oder Veräußerung von Grundstücken sowie Aufnahme langfristiger Darlehen soll der Beirat gehört werden. Für den Fall, dass die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, entscheiden der Vorsitzende des Verwaltungsrats und einer seiner Stellvertreter gemeinsam.

§ 7 Geschäftsgang des Verwaltungsrats

- (1) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Die Ladungsfrist beträgt regelmäßig zwei Wochen; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Die Geschäftsführung bereitet im Auftrag des Verwaltungsrats die Sitzungen vor und nimmt an ihnen teil; sie kann Anträge stellen und zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen. Der Beirat ist zu den Sitzungen einzuladen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er ist außerdem innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder die Geschäftsführung dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3, 5, 6 und 10 bedarf es der Zustimmung von mindestens vier der anwesenden Mitglieder. In dringenden Fällen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

- (4) Der Vorsitzende kann schriftlich abstimmen lassen. Die Abstimmung im schriftlichen Verfahren unterbleibt, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrats oder die Geschäftsführung beantragen, es sei denn, der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung die schriftliche Abstimmung beschlossen.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Ingenieurversorgungswerks im Rahmen der Gesetze und der Satzung und führt die Beschlüsse des Verwaltungsrats aus.

§ 9 Beirat

- (1) Die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer beruft einen Beirat, der den Verwaltungsrat und die Geschäftsführung bei deren Tätigkeit berät. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglieder des Versorgungswerks oder der Ingenieurkammer Niedersachsen sein. Der Beirat kann Empfehlungen aussprechen.
- (2) Zum Beiratsmitglied kann nur berufen werden, wer vor seiner Berufung mindestens ein Jahr nicht Mitglied der Vertreterversammlung, des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung oder in sonstiger Weise für das Versorgungswerk tätig war.
- (3) Die Mitglieder des Beirates haben Rederecht in der Vertreterversammlung und im Verwaltungsrat.

§ 10 Aufbringung und Verwendung der Mittel; versicherungstechnischer Geschäftsplan

- (1) Die Mittel des Ingenieurversorgungswerks werden durch Beiträge und freiwillige Zahlungen der Mitglieder sowie durch Erträge aus Kapitaleinlagen und sonstige Erträge aufgebracht. Die Mittel und das Vermögen des Ingenieurversorgungswerks dürfen nur zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrags verwendet werden. Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht nach Satz 2 verwendet werden, sind sie den nach allgemeinen Bilanzgrundsätzen sowie den nach dem versicherungstechnischen Geschäftsplan zu bildenden Rückstellungen und sonstigen Reserven zuzuführen.
- (2) Der Versicherungsmathematiker erstellt einen versicherungstechnischen Geschäftsplan und jährlich ein versicherungsmathematisches Gutachten. Der versicherungstechnische Geschäftsplan ist durch die Versicherungsaufsichtsbehörde zu genehmigen.
- (3) Der Versicherungsmathematiker berichtet dem Verwaltungsrat jährlich über die versicherungstechnische Lage.

- (4) Für die Anlage der Mittel gelten die gesetzlichen Vorschriften, die Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde und der versicherungstechnische Geschäftsplan mit den hierin abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärungen.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt für das Ingenieurversorgungswerk einen Wirtschaftsplan mit Gewinn- und Verlustrechnung als Grundlage für die Geschäftsführung des Ingenieurversorgungswerks auf.
- (2) Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor.

§ 12 Rechnungslegung, Geschäftsjahr

- (1) Die Geschäftsführung stellt nach den jeweils geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung für jedes Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht auf und legt sie nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat und Prüfung durch den Abschlussprüfer der Vertreterversammlung vor.
- (2) Jedes Mitglied erhält auf Verlangen ein Exemplar des Jahresabschlusses und des Lageberichts übermittelt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ABSCHNITT II

Mitgliedschaft

§ 13 Pflichtmitgliedschaft

- (1) Pflichtmitglieder des Ingenieurversorgungswerks sind alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen. Die Mitgliedschaft endet nicht mit dem Eintritt des Versorgungsfalles.
- (2) Von der Pflichtmitgliedschaft ist ausgenommen, wer
1. bei Beginn der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Niedersachsen oder
 2. an dem Tag, an dem eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft unwirksam geworden ist, das 45. Lebensjahr vollendet hat.

§ 14 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft

- (1) Von der Pflichtmitgliedschaft im Ingenieurversorgungswerk wird auf schriftlichen Antrag befreit, wer
1. freiwilliges Mitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen ist,

2. bei Beginn der freiwilligen Mitgliedschaft in einer der dem Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen angeschlossenen Kammern Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung ist und diese Mitgliedschaft fortsetzt,
3. bei Beginn der Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurkammer Niedersachsen oder in einer der dem Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen angeschlossenen Kammern Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung ist und diese Mitgliedschaft unter Zahlung mindestens einkommensbezogener Beiträge fortsetzt,
4. nach § 5 Abs. 1 SGB VI versicherungsfrei ist,
5. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist und einem auf einer Rechtsvorschrift beruhenden Alterssicherungssystem in seinem Heimatland angehört.

(2) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen ihrer Voraussetzungen an, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten gestellt wird, sonst vom Eingang des Antrages an. Sie wird mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen unwirksam.

(3) Wer befreit worden ist, hat eine Änderung der für die Befreiung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse dem Ingenieurversorgungswerk unverzüglich anzuzeigen.

§ 15 Freiwillige Mitgliedschaft

(1) Eine nicht aufgrund von § 14 beendete Pflichtmitgliedschaft nach § 13 Abs. 1 Satz 1 wird auf schriftlichen Antrag als freiwillige Mitgliedschaft ohne Unterbrechung fortgesetzt, wenn das Mitglied durch eine Bestätigung der Ingenieurkammer Niedersachsen nachweist, dass es dieser Kammer nicht angehören kann. Der Antrag ist durch das Mitglied innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Pflichtmitgliedschaft zu stellen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn das Mitglied aus von ihm zu vertretenden Gründen mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate in Verzug ist und eine schriftlich bestimmte angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist.

(2) Die freiwillige Mitgliedschaft endet

1. mit Wiedereintritt der Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft,
2. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung eingegangen ist,
3. durch Ausschluss aus dem Ingenieurversorgungswerk gemäß § 16.

§ 16 Ausschluss von der Mitgliedschaft

Der Ausschluss von dem Ingenieurversorgungswerk ist zulässig, sofern ein Mitglied, das sich gemäß § 14 von der Pflichtmitgliedschaft befreien

lassen kann oder dessen Mitgliedschaft im Versorgungswerk gemäß § 15 freiwillig besteht, aus von ihm zu vertretenden Gründen schuldhaft mit der Beitragszahlung mindestens sechs Monate in Verzug ist, eine schriftlich bestimmte, angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen und dem Mitglied für diesen Fall der Ausschluss mit Hinweis auf die Rechtsfolgen angekündigt worden ist. Die Mitgliedschaft endet durch Bescheid rückwirkend zum Beginn des Zahlungsverzuges.

ABSCHNITT III

Beitrag, beitragspflichtiges Einkommen, Nachversicherung, freiwillige Mehrzahlungen

§ 17 Beitrag

(1) Der von den Mitgliedern zu entrichtende Beitrag wird grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Beitragssatz von dem monatlichen oder täglichen beitragspflichtigen Einkommen erhoben. Das beitragspflichtige Einkommen ist in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen (Regelbeitrag), wenn nicht ein niedrigeres Einkommen nachgewiesen wird. Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze bestimmen sich nach den für die Deutsche Rentenversicherung geltenden Vorschriften, und zwar den §§ 157 ff., 228a SGB VI.

(2) Als Beitrag wird wenigstens ein Sechzehntel des Regelbeitrages (Mindestbeitrag) erhoben.

(3) Für selbständige, aufgrund der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Mitglieder berechnet sich der Mindestbeitrag aus einem Siebtel der in der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden Bezugsgröße.

(4) Von selbständig tätigen Mitgliedern, die auch Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung sind und dort einkommensbezogene Beiträge oder den Höchstbeitrag wie zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß §§ 157 ff., 228a SGB VI entrichten, wird ein Beitrag in Höhe des Mindestbeitrags gemäß § 17 Abs. 2 erhoben. Von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Mitglieder leisten den Beitrag gemäß Absatz 6.

(5) Von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 SGB VI befreite Mitglieder, die Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Gründungszuschuss, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Insolvenzgeld, Leistungen zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen oder sonstigen Leistungen Dritter beziehen, zahlen für diese Zeiten den Beitrag, der ohne diese Befreiung

an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten gewesen wäre oder für Zwecke der sozialen Sicherung an das Mitglied ausgezahlt wird.

- (6) Von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 SGB VI befreite Mitglieder leisten mindestens einkommensbezogene Beiträge in Höhe der jeweils gültigen Rentenversicherungsbeiträge gemäß §§ 157 ff., 228a SGB VI. Dies gilt auch für vorübergehend berufsfremd tätige Mitglieder, soweit diese nach § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit bleiben.
- (7) Üben Mitglieder mehrere beitragspflichtige Tätigkeiten aus, wird jede dieser Tätigkeiten für die Beitragsveranlagung zum Versorgungswerk herangezogen. Soweit die Einkünfte und Arbeitsentgelte aus mehreren Tätigkeiten insgesamt die Beitragsbemessungsgrenze nach §§ 159, 228a SGB VI übersteigen, bleiben die die Beitragsbemessungsgrenze übersteigenden Einkünfte für die Beitragsveranlagung unberücksichtigt. Eine Verrechnung negativer Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit mit dem Arbeitsentgelt aus einer Tätigkeit gemäß § 17 Abs. 6 ist ausgeschlossen.

§ 18 Ermäßigter Beitrag

- (1) Auf schriftlichen Antrag wird bis zum Ablauf von fünf Kalenderjahren nach der erstmaligen Aufnahme einer selbständigen Ingenieur Tätigkeit der ermäßigte Beitrag in Höhe von drei Zehnteln des Regelbeitrags (§ 17 Abs. 1 Satz 2) erhoben, soweit Einkünfte aus selbständiger Arbeit beitragspflichtig sind. Der Antrag nach Satz 1 wirkt auf den Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme der selbständigen Ingenieur Tätigkeit zurück, wenn er innerhalb von sechs Monaten nach diesem Zeitpunkt beim Versorgungswerk eingegangen ist; ansonsten wirkt der Antrag vom Ersten des dem Antragsingang folgenden Monats an.
- (2) Der ermäßigte Beitrag wird in Höhe des Mindestbeitrags (§ 17 Abs. 2) von Mitgliedern erhoben, die
1. als Selbständige in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag pflichtversichert sind, wenn die Versicherungspflicht vor Beginn der Mitgliedschaft eingetreten ist,
 2. nach § 14 Abs. 1 befreit werden können,
 3. die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen, wenn sie nicht aufgrund dieser Mitgliedschaft von der Pflichtmitgliedschaft in einer anderen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung befreit sind.
- (3) Auf schriftlichen Antrag wird der ermäßigte Beitrag in Höhe des Mindestbeitrags von Mitgliedern erhoben, die

1. während des Zeitraums, der der Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots vor und nach der Entbindung entspricht, nicht erwerbstätig sind oder nach den Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes dem Grunde nach Anspruch auf Erziehungsgeld haben oder
 2. während des Zeitraumes einer Arbeitsunfähigkeit keine Einkünfte aus selbständiger oder abhängiger Ingenieur Tätigkeit haben,
 3. während des Zeitraumes einer Arbeitslosigkeit keine Einkünfte aus selbständiger oder abhängiger Ingenieur Tätigkeit haben und keine Leistungen der Bundesagentur für Arbeit erhalten,
 4. sich vorübergehend im Ausland aufhalten.
- (4) Die Absätze 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wird, auf die sich eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI aufgrund der Mitgliedschaft im Ingenieurversorgungswerk erstreckt.

§ 18a Ruhen der Beitragspflicht

- (1) Bei Mitgliedern, die während des Zeitraums, der der Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots vor und nach der Entbindung entspricht, nicht erwerbstätig sind oder nach den Vorschriften des Bundeserziehungsgeldgesetzes dem Grunde nach Anspruch auf Erziehungsgeld haben, ruht die Beitragspflicht.
- (2) Bei Mitgliedern, die nicht tätig sind und keine Leistungen Dritter erhalten oder die sich vorübergehend im Ausland aufhalten, ruht die Beitragspflicht.

§ 19 Zeitraum der Beitragspflicht; Wirksame Beitragsentrichtung

- (1) Pflichtbeiträge sind für die Zeit der Mitgliedschaft zu entrichten, soweit sie nicht nach Abs. 2 beitragsfrei ist (beitragspflichtige Zeit).
- (2) Beitragsfrei sind Zeiten
1. nach dem Beginn des Altersruhegeldes (§ 27),
 2. nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 2 für deren Dauer soweit nicht bis zum Entstehen des Ruhegeldanspruchs beitragspflichtiges Arbeitsentgelt fortgezahlt wird.
- (3) Beiträge, die nach dem Eintritt der Berufsunfähigkeit im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 oder des Todes auf dem Konto des Versorgungswerkes eingehen, bleiben für die Bewertung gemäß § 30 unberücksichtigt und sind zu erstatten.

§ 20 Fälligkeit und Tilgung der Beiträge und Nebenforderungen

- (1) Die Beiträge sind monatlich spätestens bis zum Letzten eines jeden Monats zu entrichten. Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren erhoben; bei Nichtteilnahme kann für jede Überweisung eine Gebühr von 1 EUR erhoben werden.
- (2) Werden nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge angemahnt, kann eine Gebühr von 15 EUR erhoben werden. Für Beiträge, die länger als drei Monate fällig sind, kann für jeden angefangenen Monat seit Fälligkeit der Beiträge ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert pro Monat erhoben werden.
- (3) -entfällt-
- (4) Der Verwaltungsrat kann, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen und Nebenforderungen im Rückstand ist, zur Vermeidung einer mit der Einziehung verbundenen erheblichen Härte für das Mitglied mit diesem eine Abzahlungsvereinbarung schließen. Wird eine Abzahlung des Zahlungsrückstandes in mehr als drei monatlich aufeinander folgenden Raten vereinbart, sind 5 % Zinsen ab der jeweiligen Fälligkeit zu erheben.
- (5) Der Verwaltungsrat kann, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen, die Beiträge und Nebenforderungen vorläufig bis zu einer etwaigen Wiedererlangung der Zahlungsfähigkeit des Mitgliedes niederschlagen.
- (6) Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, sodann nacheinander auf die Mahngebühren, Säumniszuschläge und sonstige Nebenforderungen sowie Zinsen und zuletzt auf die Beitragsforderungen angerechnet. Innerhalb dieser Reihenfolge wird die jeweils älteste Schuld zuerst getilgt. Für den Fall der Stundung oder der Zwangsvollstreckung kann eine abweichende Tilgungsreihenfolge bestimmt werden. Bis zum Ende der Mitgliedschaft nicht bezahlte Nebenforderungen werden nach erfolglosem Ablauf einer dem ehemaligen Mitglied gesetzten angemessenen Zahlungsfrist mit den zuletzt entrichteten Beiträgen oder freiwilligen Mehrzahlungen zu Lasten der Versorgungsanwartschaft verrechnet.

§ 21 Beitragspflichtiges Einkommen

- (1) Zum beitragspflichtigen Einkommen gehören
 1. die positiven Einkünfte aus selbständiger Ingenieur Tätigkeit in der Höhe, wie sie der Besteuerung im Inland zugrunde gelegt worden sind,
 2. das entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt aus Beschäftigungen, auf die sich eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen

Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI erstreckt.

Die Einnahmen aus nicht rentenversicherungspflichtigen Organtätigkeiten in Zusammenschlüssen von Ingenieuren sind wie Arbeitsentgelt beitragspflichtig.

- (2) Monatliche oder tägliche Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind derjenige Teil der Einkünfte, der der Anzahl der Monate oder Tage entspricht, an denen eine selbständige Tätigkeit ausgeübt worden ist.
- (3) Bei Mitgliedern, die Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld beziehen, gelten als beitragspflichtiges Einkommen auch die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises, wenn sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind.
- (4) Bezieher von Arbeitslosengeld II, die sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung haben befreien lassen, zahlen den Zuschuss, der ihnen von der Bundesagentur für Arbeit oder der zuständigen Kommunalbehörde gewährt wird.
- (5) Bei Mitgliedern, die Wehr- oder Zivildienst leisten, gilt als beitragspflichtiges Einkommen auch das vom Arbeitgeber der Beitragsentrichtung nach § 14 a Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes zugrunde zu legende Arbeitsentgelt. Werden die Beiträge nach § 14 b des Arbeitsplatzschutzgesetzes erstattet, gelten als beitragspflichtiges Einkommen auch die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises oder, wenn der Wehr- oder Zivildienstleistende in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, ein Betrag in Höhe von 40 % der Beitragsbemessungsgrenze.
- (6) Für die Ermittlung der Einkünfte aus selbständiger Ingenieur Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung finden die Vorschriften der §§ 14 ff. SGB IV entsprechend Anwendung.

§ 22 Nachweis des beitragspflichtigen

Einkommens;

Vorläufige Beitragsfestsetzung; Änderung der Beitragseinstufung

- (1) Das beitragspflichtige Einkommen ist durch den Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheid, die Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers, eine Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers oder eine Beitragsabrechnung öffentlicher Stellen für den für die Beitragserhebung maßgeblichen Zeitraum nachzuweisen. Der Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheid

oder die endgültige Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers im Sinne des Satz 1 ist bis spätestens zum Ende des dem Beitragserhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres beim Versorgungswerk einzureichen.

- (2) Stehen die Bemessungsgrundlagen noch nicht fest, werden die Beiträge aufgrund der zuletzt maßgebenden oder der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage vorläufig erhoben. Verweigert das Mitglied die Mitwirkung bei der Beitragsbestimmung, kann der Regelbeitrag als vorläufiger Beitrag festgesetzt werden, er kann endgültig festgesetzt werden, wenn das Mitglied trotz nochmaliger Aufforderung unter Hinweis auf diese Rechtsfolge binnen eines Monats keine ausreichenden Angaben macht.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Mitglieds erfolgt eine Änderung der Beitragseinstufung in Abhängigkeit der für das Mitglied zulässigen Beitragsgestaltungsmöglichkeiten mit Wirkung vom Ersten des auf den Antragseingang folgenden Monats. Ein schriftlicher Antrag des Mitglieds auf Änderung der Beitragseinstufung für die Vergangenheit wirkt vom Datum des Antragseingangs höchstens sechs Monate zurück. Der Monat des Antragseingangs zählt als voller Monat.

§ 23 Freiwillige Zahlungen

- (1) Freiwillige Zahlungen können für jedes angefangene Kalenderjahr der Mitgliedschaft geleistet werden, soweit sie zusammen mit den für dasselbe Kalenderjahr zu entrichtenden Beiträgen den 2,5-fachen Betrag des jährlichen Regelbeitrags nicht überschreiten. Sie sind nach Bestimmung des Mitglieds auf nachträglich erhobene Beiträge für das Kalenderjahr, in dem sie geleistet werden oder diesem vorausgegangene Zeiträume anzurechnen. Im Übrigen ist eine Anrechnung auf Beiträge unzulässig.
- (2) Freiwillige Zahlungen, die
 1. nach Beginn der Berufsunfähigkeit im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2,
 2. nach dem Beginn des Altersruhegelds,
 3. nach dem Ende der Mitgliedschaft oder
 4. nach Ablauf eines Jahres nach Schluss des Kalenderjahres, für das sie gelten,entrichtet werden, sind unwirksam und zu erstatten.

§ 24 Nachversicherung

- (1) Wer nach § 8 Abs. 2 SGB VI nachzuversichern ist, kann nach Maßgabe des § 186 SGB VI beantragen, dass die Beiträge an das Ingenieurversorgungswerk zu zahlen sind. Voraussetzung ist, dass der Nach-

zuversichernde bei Aufnahme der versicherungsfreien Beschäftigung das 45. Lebensjahr oder als Mitglied des Anfangsbestandes das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, wenn er nicht bereits vorher Mitglied des Ingenieurversorgungswerks war. Der Eintritt des Versorgungsfalles steht der Nachversicherung nicht entgegen. Der Nachversicherungsbeitrag darf zusammen mit eventuell geleisteten freiwilligen Zahlungen den 2,5-fachen Betrag des jährlichen Regelbeitrages nicht überschreiten.

- (2) Das Antragsrecht steht nacheinander auch dem überlebenden Ehegatten, den Vollwaisen gemeinsam oder früheren Ehegatten zu.
- (3) Das Ingenieurversorgungswerk behandelt für die einzelnen Jahre des Nachversicherungszeitraums jeweils den Betrag als rechtzeitig entrichteten Beitrag, der sich ergibt, wenn auf das gemäß § 181 Abs. 2 und 3 SGB VI nachzuversichernde Arbeitsentgelt der für die Nachversicherung maßgebliche Beitragsatz angewendet wird. Während der Nachversicherungszeit an das Ingenieurversorgungswerk aufgrund der versicherungsfreien Beschäftigung entrichtete Mindestbeiträge gelten als freiwillige Zahlungen oder werden auf Antrag ohne Zinsen erstattet. Für die Bewertung des Nachversicherungsbetrages gilt § 30 Abs. 3 Satz 1.
- (4) Der Nachversicherungszeitraum gilt als Zeit der Mitgliedschaft.

§ 25 Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft und Beitragsrückgewähr

- (1) Endet die Mitgliedschaft bei dem Ingenieurversorgungswerk und entsteht Mitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk, mit dem das Ingenieurversorgungswerk ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, so kann das ehemalige Mitglied die Überleitung der geleisteten Beiträge an dieses Versorgungswerk nach näherer Maßgabe des Abkommens beantragen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Entstehen der neuen Mitgliedschaft zu stellen.
- (2) Endet die Mitgliedschaft ohne Überleitung der Beiträge nach Abs. 1, so bleibt die Anwartschaft auf Versorgung nach Maßgabe des § 29 aufrechterhalten.

ABSCHNITT IV Leistungen

§ 26 Versorgungsleistungen

- (1) Das Ingenieurversorgungswerk gewährt Versorgung durch Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen.
- (2) Die Mitglieder haben Rechtsanspruch auf folgende Pflichtleistungen:

- | | | |
|--|------------------------|-----------------------------|
| 1. Altersruhegeld (§ 27) | 1965 | 64 Jahre + 6 Monate |
| 2. Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit (§ 28)
Ruhegeldempfänger, die nicht mehr Mitglieder sind, behalten ihre Ansprüche gegenüber dem Ingenieurversorgungswerk. | 1966 | 64 Jahre + 8 Monate |
| | <u>1967</u> | <u>64 Jahre + 10 Monate</u> |
| | <u>1968 und später</u> | <u>65 Jahre</u> |
- (3) Die Hinterbliebenen von Mitgliedern oder von Leistungsempfängern nach Abs. 2 haben Rechtsanspruch auf folgende Pflichtleistungen:
1. Witwen- und Witwergeld (§ 32 Abs. 1)
 2. Waisengeld (§ 32 Abs. 2)
- (4) Das Ingenieurversorgungswerk gewährt ferner Pflichtleistungen in den Fällen der §§ 29 und 33.
- (5) Freiwillige Leistungen können nach Maßgabe des § 34 gewährt werden.
- (6) Der Verwaltungsrat kann im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Ingenieurversorgungswerks Leistungsverbesserungen beschließen. Er kann insbesondere laufende Versorgungsleistungen erhöhen, wenn dies unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der Veränderung der Lebenshaltungskosten angezeigt ist.

Das Altersruhegeld wird auf schriftlichen Antrag jeweils zu Beginn des Monats gezahlt. Der Anspruch entsteht mit dem Ersten des Monats, der dem Erreichen der Regelaltersgrenze folgt. Der Anspruch endet mit dem Ende des Monats, in dem der Tod des Bezugsberechtigten eingetreten ist.

(2) Das Altersruhegeld kann auch zu einem späteren Rentenbeginn beantragt werden, spätestens jedoch zu dem Monatsersten, der auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt.

(3) Für Mitglieder, die nach dem 31.12.1950 geboren sind, wird auf schriftlichen Antrag ein Altersruhegeld vor Erreichen der Regelaltersgrenze, frühestens jedoch ab Vollendung des 62. Lebensjahres in verminderter Höhe gewährt. Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz und die Sätze 3-5 gelten entsprechend.

Die Berechnung des vorgezogenen Altersruhegeldes erfolgt aus den bis zur Renteneinweisung entrichteten Versorgungsbeiträgen. Die Minderung erfolgt durch einen pauschalierten Abschlag in Höhe von 0,35%-Punkten auf das nach § 30 errechnete Ruhegeld für jeden Monat, um den der Ruhegeldbeginn vorgezogen wird.

Für aufrechterhaltene Anwartschaften nach § 29 gilt dies entsprechend.

(4) Übersteigt das Altersruhegeld zum Zeitpunkt der Einweisung 1% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht, erhält das Mitglied von Amts wegen anstatt der Rentenzahlung eine Kapitalabfindung in Höhe des erreichten Deckungskapitals.

§ 27 Anspruch auf Altersruhegeld

- (1) Jedes Mitglied des Versorgungswerks hat Anspruch auf lebenslanges Altersruhegeld, wenn es die Regelaltersgrenze erreicht hat; die berufliche Tätigkeit muss nicht aufgegeben werden.

Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1951 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 62. Lebensjahres. Für Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1950 geboren sind, bestehen folgende Regelaltersgrenzen:

<u>Geburtsjahr</u>	<u>Regelaltersgrenze</u>
1951	62 Jahre + 2 Monate
1952	62 Jahre + 4 Monate
1953	62 Jahre + 6 Monate
1954	62 Jahre + 8 Monate
<u>1955</u>	<u>62 Jahre + 10 Monate</u>
<u>1956</u>	<u>63 Jahre</u>
1957	63 Jahre + 2 Monate
1958	63 Jahre + 4 Monate
1959	63 Jahre + 6 Monate
1960	63 Jahre + 8 Monate
<u>1961</u>	<u>63 Jahre + 10 Monate</u>
<u>1962</u>	<u>64 Jahre</u>
1963	64 Jahre + 2 Monate
1964	64 Jahre + 4 Monate

§ 28 Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

- (1) Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat ein Mitglied, das vor Erreichen der Regelaltersgrenze vorübergehend oder dauernd berufsunfähig wird. Berufsunfähig ist ein Mitglied, dessen Fähigkeit zur Ausübung einer jeden Erwerbstätigkeit in der zur Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Niedersachsen berechtigenden Berufe aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend umfassend entfallen ist. Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, solange lediglich Arbeitsunfähigkeit besteht. Dies ist insbesondere der Fall, solange Krankengeld durch die gesetzliche Krankenkasse oder Krankentagegeld einer privaten Krankenversicherung geleistet wird.

- (2) Der Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit entsteht bei Vorliegen der Voraussetzungen drei Monate nach Eingang des schriftlichen Antrages, wobei der Monat, in dem der Antrag gestellt wird, als voller Monat zählt. Abweichend von Satz 1 beginnt für angestellte Mitglieder der Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit nach Ablauf des Anspruchs auf Gehaltsfortzahlung und der Beendigung des Krankengeld- bzw. Krankentagegeldbezugs, ggf. aber erst mit dem Monat der Antragstellung, wenn diese später als sechs Monate nach Eintritt der Berufsunfähigkeit im Sinne des Abs. 1 Satz 2 erfolgt.
- (3) Der Anspruch setzt die Einstellung der beruflichen Tätigkeit im Sinne des Abs. 1 Satz 2 voraus. Selbständige Mitglieder, die ihr Büro wegen vorübergehender Berufsunfähigkeit durch einen Vertreter fortführen lassen, erhalten Ruhegeld bei vorübergehender Berufsunfähigkeit für die Dauer von höchstens vier Jahren; nach Ablauf dieser Frist setzt die Weitergewährung des Ruhegelds die Übergabe oder die Auflösung des Büros voraus.
- (4) Berufsunfähigkeit ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Soweit dieser Nachweis nicht hinreichend erscheint, holt das Ingenieurversorgungswerk auf seine Kosten in geeigneter Form Gutachten ein. Gleiches gilt für die Zeit des Ruhegeldbezugs, wenn die Vorlage weiterer Nachweise für das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit erforderlich ist. Mit dem Antrag auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat das Mitglied die Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Ingenieurversorgungswerk zu entbinden.
- (5) Ist auf Grund der medizinischen Prognose davon auszugehen, dass die Berufsfähigkeit nicht wiederhergestellt werden kann (dauernde Berufsunfähigkeit), erfolgt eine unbefristete Rentengewährung. Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit wird in allen anderen Fällen zeitlich befristet geleistet und endet spätestens mit dem Ablauf der Frist. Eine Befristung erfolgt für längstens zwei Jahre nach Rentenbeginn und kann wiederholt werden. Wurde das befristete Ruhegeld unmittelbar zuvor über einen zusammenhängenden Zeitraum von insgesamt sechs Jahren bezogen, erfolgt eine unbefristete Rentengewährung.
- (6) Der Ruhegeldanspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen. Mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze tritt an die Stelle des Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit das Altersruhegeld.

§ 29 Aufrechterhaltene Anwartschaft

- (1) Wird die Anwartschaft auf Versorgung nach § 25 Abs. 2 aufrechterhalten, so hat das frühere Mitglied Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

und auf Altersruhegeld in der bei Ende der Mitgliedschaft unter Berücksichtigung zeitlich nachfolgender Anpassungsmaßnahmen (§ 26 Abs. 6) erreichten Höhe. Bei Berufsunfähigkeit wird die Leistung durch Zurechnung gemäß der Vorschriften des § 31 Abs. 4 erhöht.

- (2) Beim Tod des früheren Mitglieds besteht Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisengeld nach Maßgabe des § 32. Die Hinterbliebenenbezüge errechnen sich aus dem Ruhegeldanspruch nach Abs. 1. Die §§ 33 und 34 gelten entsprechend.
- (3) Entsteht erneut Mitgliedschaft im Ingenieurversorgungswerk, so verbleibt es für die Ansprüche aus der beendeten Mitgliedschaft bei den Absätzen 1 und 2; sie treten zu den Ansprüchen aus der erneuten Mitgliedschaft hinzu.

§ 30 Höhe des Anspruchs auf Altersruhegeld und auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

- (1) Das jährliche Altersruhegeld errechnet sich nach Prozentsätzen der wirksam entrichteten Beiträge und freiwilligen Zahlungen (Bewertung). Es erhöht sich um die aus Beschlüssen nach § 26 Abs. 6 sich ergebenden Anpassungsbeiträge.
- (2) Der Bewertung sind zu Grunde zu legen:
1. wirksam entrichtete Beiträge (§ 19) und Nachversicherungen (§ 24),
 2. wirksam entrichtete freiwillige Zahlungen (§ 23); für die Berechnung des Ruhegelds bei einer nicht durch Unfall ausgelösten Berufsunfähigkeit werden im Jahr des Eintritts der Berufsunfähigkeit im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 und im davor liegenden Jahr entrichtete freiwillige Zahlungen nicht bewertet,
 3. Beiträge, die früher für beitragsfreie Zeiten im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 2 zugerechnet wurden (§ 31 Abs. 3).
- (3) Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes hängt vom Lebensalter ab, in dem die Einzahlung geleistet wurde; maßgebend ist der Tag des Zahlungseingangs. Die auf das Lebensalter bezogenen Bewertungsprozentsätze gehen aus den im Anhang aufgeführten Tabellen 1 bis 5 hervor, die Bestandteil dieser Satzung sind. Dabei findet die Tabelle 2 Anwendung auf alle bis zum 31.12.2005 wirksam entrichteten Beiträge, Beiträge aus Nachversicherung und freiwilligen Zahlungen. Für Zahlungen vor dem 01.01.2002 gelten die Bewertungsprozentsätze der Tabelle 1. Die mit Hilfe der Tabelle 1 ermittelten Rentenbausteine werden durch 1,216 geteilt. Für alle ab 01.01.2006 entrichteten Beiträge, Beiträge aus Nachversicherung und freiwilligen Zahlungen gelten die Bewertungsprozentsätze der Tabelle 3. Für Einzahlungen auf Beitragsforderungen, die am 01.01.2011 bestanden haben oder ab 01.01.2011 entstehen, richtet sich die Höhe des

Bewertungsprozentsatzes nach dem Alter des Mitglieds im Kalenderjahr, für das die Beiträge zu entrichten sind. Als Alter bei der Beitragszahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr, für das die Beiträge gezahlt werden, und dem Geburtsjahr.

- (4) Wird der Bezug des Altersruhegeldes über die Regelaltersgrenze hinausgeschoben, so erhöht sich das nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete jährliche Altersruhegeld für Aufschubzeiten vor dem 31.12.2005 für jeden Monat des Aufschubs bis Alter 65 um 0,6 % und für jeden Monat des Aufschubs nach Vollendung des 65. Lebensjahres bis Alter 70 um 0,7 %. Für Aufschubzeiten nach dem 31.12.2005 erhöht sich das berechnete jährliche Altersruhegeld für jeden Monat des Aufschubs bis Alter 65 um 0,5 % und für jeden Monat des Aufschubs nach Vollendung des 65. Lebensjahres bis Alter 70 um 0,6 %.
- (5) Das Altersruhegeld (§ 27 Abs. 1 bis 3) wird für Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind, auf Antrag für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs um 12,5 v. H. erhöht, wenn das Mitglied bei Einweisung in das Altersruhegeld kein Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit von der Versorgungseinrichtung bezogen hat und versichert, dass es keine nach der Satzung berechtigten Hinterbliebenen zu versorgen hätte.
Für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind, wird das Altersruhegeld auf Antrag für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs um 25 v. H. erhöht, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Satz 1 vorliegen. Mit Inanspruchnahme des erhöhten Altersruhegelds entfallen sämtliche gegebenenfalls später entstehenden Hinterbliebenenanprüche Dritter.
- (6) Die Differenz zwischen dem am 31. Dezember 2010 vorhandenen Deckungskapital und dem sich mit den ab 1. Januar 2012 geltenden Rechnungsgrundlagen und Leistungen errechneten Deckungskapital zum gleichen Zeitpunkt wird für alle anwartschaftsberechtigten Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind, in einen Rentenbaustein umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt, indem die individuelle Differenz nach Satz 1 mit dem altersabhängigen Faktor gemäß Tabelle 5 multipliziert wird. Der so berechnete Rentenbaustein erhöht bzw. vermindert die Anwartschaft auf Altersruhegeld.
- (7) Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit beträgt 85 v. H. der zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit bestehenden Anwartschaft auf Altersruhegeld gemäß der Absätze 1, 3 und 6 erhöht sich um einen Zuschlag gemäß § 31.

§ 31 Zurechnung bei Berufsunfähigkeit

- (1) Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit erhöht sich für beitragspflichtige und vorübergehend beitragsfreie Mitglieder (§ 18a) um einen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu berechnenden Zuschlag.
- (2) Für die wegen Berufsunfähigkeit beitragsfreie Zeit bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze (Zurechnungszeit) wird monatlich ein nach der bisherigen Beitragsleistung berechneter Teil des bei Beginn der beitragsfreien Zeit geltenden monatlichen Regelbeitrags zugerechnet (Zurechnungsbeitrag). Er entspricht dem Verhältnis, in dem die Summe der jährlich bis zur Höhe des 1,5-fachen Regelbeitrags geleisteten Beiträge und freiwilligen Zahlungen, die der Bemessung des Ruhegelds nach § 30 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 zugrunde liegen, zur Summe der Regelbeiträge des Vergleichszeitraums (Beitragsdurchschnitt) steht. Der Vergleichszeitraum umfasst die beitragspflichtige Zeit. Für die Ermittlung des Zurechnungsbeitrages bleiben die bis zu drei Geschäftsjahre mit dem geringsten Beitragsdurchschnitt unberücksichtigt.
- (3) Der Zuschlag zum Ruhegeld beträgt 85 % des Betrags, der sich aus der Bewertung der Zurechnungsbeiträge nach Tabelle 1 bis 3 (§ 30 Abs. 3) ergibt.
- (4) Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit erhöht sich bei Versorgungsberechtigten, die Anwartschaften nach § 29 Abs. 1 erworben haben, durch die nachfolgende Zurechnungsvorschrift. Für Leistungen nach § 29 Abs. 1 wird der nach den Absätzen 2 und 3 ermittelte Wert mit der Anzahl aller vollen Kalendermonate der Mitgliedschaft bei dem Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen ohne Zurechnungszeiten vervielfältigt und durch die Anzahl aller Kalendermonate von zurückgelegten Zeiten bei allen beteiligten Versorgungsträgern im Sinne von Art. 52 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 vom 29.04.2004 (ABl. EU Nr. L 166/1), zuletzt geändert am 31.10.2009 (ABl. EU Nr. L 284/43), geteilt.

§ 32 Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung

- (1) Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat auf schriftlichen Antrag der überlebende Ehegatte eines Mitglieds, wenn die Ehe bis zum Tod des Mitglieds bestanden hat. Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe erst nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach der Vollendung des 62. Lebensjahres geschlossen wurde. Das Witwen- oder Witwergeld beträgt drei Fünftel der bei Eintritt des Todes des Mitglieds bestehenden Anwartschaft auf Altersruhegeld zuzüglich des Zuschlags nach § 31 Absatz 2 bis 4 oder des dem verstorbenen Mitglied zuletzt gezahlten Ruhegelds.

- (2) Anspruch auf Waisengeld haben die leiblichen Kinder und die Adoptivkinder eines Mitglieds. Das Waisengeld beträgt bei Halbweisen ein Fünftel, bei Vollweisen ein Drittel der bei Eintritt des Todes des Mitglieds bestehenden Anwartschaft auf Altersruhegeld zuzüglich des Zuschlags nach § 31 Absatz 2 bis 4 oder des dem verstorbenen Mitglied zuletzt gezahlten Ruhegelds.
- (3) Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Todestag des Mitglieds folgt. Für nachgeborene Waisen entsteht der Versorgungsanspruch am Tag der Geburt. Erfolgt die Antragstellung, die schriftlich zu erfolgen hat, später als 12 Monate danach, beginnt die Hinterbliebenenruhegeldzahlung mit dem Ersten des Monats, welcher dem Antragseingang folgt.
- (4) Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt
1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt,
 2. für Witwen oder Witwer außerdem mit Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte sich verheiratet,
 3. für Waisen außerdem mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden oder, wenn sie sich zu diesem Zeitpunkt in Schul- oder Berufsausbildung befinden, mit Ablauf des Monats, in dem sie die Berufsausbildung beenden, spätestens aber mit Ablauf des Monats, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, wobei eine Unterbrechung der Ausbildung um bis zu vier Monate den Anspruch nicht entfallen lässt,
 4. für Waisen, die dauerhaft erwerbsunfähig sind, mit Ablauf des Monats, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden.
- (5) Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für die hinterbliebenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner eingetragener Partnerschaften.

§ 33 Einmalige Leistungen

- (1) Der versorgungsberechtigte Ehegatte eines Mitglieds erhält im Fall seiner Wiederverheiratung auf schriftlichen Antrag eine Abfindung im dreifachen Betrag des jährlichen Witwen- oder Witwergeldes.
- (2) Freiwillige Zahlungen, die bei der Berechnung des Witwen-, Witwer- und Waisengeldes nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 nicht berücksichtigt werden können, werden auf Antrag an die Bezieher der Hinterbliebenenversorgung ausgezahlt.
- (3) Die Beitragsrückgewähr nach Abs. 2 beträgt 100 % der eingezahlten, nicht berücksichtigungsfähigen freiwilligen Zahlungen.

- (4) Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für die hinterbliebenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartner eingetragener Partnerschaften.

§ 34 Freiwillige Leistungen

Für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit (Rehabilitationsmaßnahmen) können Zuschüsse gewährt werden. Richtlinien hierfür erlässt der Verwaltungsrat.

§ 35 Auszahlung der Versorgungsleistungen

Die laufenden Versorgungsleistungen werden monatlich im Voraus auf das von dem Versorgungsempfänger benannte Konto ausgezahlt.

§ 36 Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

- (1) Soweit nach dieser Satzung erworbene Versorgungsansprüche im Versorgungsausgleich zwischen den geschiedenen Ehegatten nach Maßgabe des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz-VersAusglG) intern zu teilen sind, gelten ergänzend die Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Die interne Teilung erfolgt, indem die vom Ausgleichspflichtigen nach dieser Satzung erworbenen ehezeitbezogenen Versorgungsansprüche gemäß der Berechnungsmethodik des aktuellen technischen Geschäftsplans in das Deckungskapital umgerechnet werden; ein vorhandener Posten Nachreservierung wird der Ehezeit zugeordnet, insoweit er in der Ehezeit dem Ausgleichspflichtigen zugeteilt wurde. Die Teilungskosten im Sinn des § 13 VersAusglG betragen 2 % des nach Satz 1 ermittelten Deckungskapitals einschließlich einer vorhandenen Nachreservierung, mindestens 100 Euro, höchstens 500 Euro. Zur Ermittlung des Kapitalwertes sind die Teilungskosten vom Deckungskapital einschließlich vorhandener Nachreservierung abzuziehen. Der vom Familiengericht für den Ausgleichsberechtigten übertragene Kapitalwert wird mit dem, dem Alter des Ausgleichsberechtigten entsprechenden Verrentungsfaktor gemäß der Tabelle 4 multipliziert und damit in Versorgungsansprüche zurückgerechnet. Die sich aus der Rückrechnung ergebenden Versorgungsansprüche werden für den Ausgleichsberechtigten beim Ingenieurversorgungswerk zu Lasten der Versorgung des Ausgleichspflichtigen zu dem Tag begründet, welcher dem Ende der Ehezeit nachfolgt. Die beim Ingenieurversorgungswerk für den Ausgleichspflichtigen nach der Kürzung verbleibenden Versorgungsansprüche berechnen sich als Summe der nicht in der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche und der gekürzten ehezeitbezogenen Versorgungsansprüche. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis des um die auf den Ausgleichspflichtigen entfallenden Teilungskosten geminderten, dem Ausgleichspflichtigen zugeordneten ehezeitbezogenen Deckungskapitals einschließlich einer vorhandenen Nachre-

servierung zum gesamten der Ehezeit zuzurechnenden Deckungskapital einschließlich Nachreservierung. Die Kürzung erfolgt zu dem Tag, welcher dem Ende der Ehezeit nachfolgt.

- (3) Durch die interne Teilung wird eine Mitgliedschaft für die ausgleichsberechtigte Person, die nicht Mitglied des Ingenieurversorgungswerks ist, nicht begründet. Eine ausgleichsberechtigte Person, die zum Ende der Ehezeit nicht Mitglied des Ingenieurversorgungswerks ist oder keine aufrechterhaltene Anwartschaft nach § 29 hat, hat nur Anspruch auf ein Altersruhegeld. Wird für eine ausgleichsberechtigte Person, die wie die ausgleichsverpflichtete Person zum Ende der Ehezeit Mitglied des Ingenieurversorgungswerks ist oder eine aufrechterhaltene Anwartschaft nach § 29 hat, ein Anrecht begründet, gelten für das übertragene Anrecht die Satzungsbestimmungen über die Versorgungsleistungen an Mitglieder und deren Hinterbliebene mit Ausnahme der Vorschriften über die Zurechnung, die einmaligen Leistungen nach § 33 und über die Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen. Haben beide Ehegatten Anwartschaften beim Ingenieurversorgungswerk erworben, findet eine Verrechnung der in der Ehezeit erworbenen Anrechte durch Differenzbildung der Deckungskapitalien einschließlich vorhandener Nachreservierungen statt. Die Ermittlung der jeweiligen in der Ehezeit erworbenen Anrechte, die Bestimmung des Deckungskapitals einschließlich einer vorhandenen Nachreservierung erfolgt entsprechend Abs. (2) Satz 1. Die Differenz der Deckungskapitalien einschließlich vorhandener Nachreservierung abzüglich der Teilungskosten im Sinn des § 13 VersAusglG entspricht dem zweifachen Kapitalwert der auszugleichenden Rechte. Die Teilungskosten betragen 2 % der ermittelten Differenz der Deckungskapitalien einschließlich einer vorhandenen Nachreservierung, mindestens 100 Euro, höchstens 500 Euro. Für die ausgleichsberechtigte Person im Sinn des Satz 3 berechnet sich der Versorgungsanspruch in Abweichung von Abs. 2 Satz 4 mittels der, der Ermittlung des Deckungskapitals zugrunde liegenden, Äquivalenzgleichung. Hierbei finden die im Technischen Geschäftsplan festgelegten, für den Erwerb einer zum Ende der Ehezeit begründeten Anwartschaft maßgeblichen technischen Berechnungsgrundlagen Anwendung. Die beim Ingenieurversorgungswerk für den Ausgleichspflichtigen nach der Kürzung verbleibenden Versorgungsanrechte berechnen sich entsprechend Abs. 2 Satz 5 ff. Abweichend von Abs. 2 Satz 6 erfolgt die Kürzung im Verhältnis des Kapitalwertes der auszugleichenden Anrechte zum gesamten beim Ausgleichspflichtigen für die Ehezeit zuzurechnenden Deckungskapital einschließlich Nachreservierung.
- (4) Bis zum Eintritt des Versorgungsfalls kann das ausgleichspflichtige Mitglied die Kürzung der Anrechte ganz oder teilweise durch zusätzliche Zahlungen

rückgängig machen. Für die Bewertung der Zahlungen sind der Zeitpunkt des Zahlungseingangs und die zu diesem Zeitpunkt geltenden satzungsmäßigen Verrentungssätze maßgeblich.

- (5) Befindet sich das Anrecht zum Ende der Ehezeit in der Leistungsphase, so gelten für die Begründung von Versorgungsanrechten aus dem vom Familiengericht übertragenen Kapitalwert und für die Kürzung der ehezeitbezogenen Versorgungsanrechte des Ausgleichspflichtigen die Abs. 2 und 3 entsprechend. § 101 Abs. 3, 3a und 3b SGB VI gelten sinngemäß.
- (6) Bei einem Aufschub des Bezugs des Altersruhegeldes durch Ausgleichsberechtigte, die zum Ende der Ehezeit nicht Mitglied des Ingenieurversorgungswerks waren oder keine aufrechterhaltene Anwartschaft nach § 29 hatten, erhöhen sich die Versorgungsansprüche entsprechend § 30 Absatz 5.
- (7) Die Höhe der Waisenrenten für die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder richtet sich grundsätzlich nach der bei der ausgleichsverpflichteten Person verbleibenden Anwartschaft. Sind ausgleichsverpflichtete und ausgleichsberechtigte Person zum Ende der Ehezeit Mitglied des Versorgungswerkes oder besteht eine aufrecht zu erhaltene Anwartschaft nach § 29, richtet sich die Höhe der Waisenrente nach der beim Verstorbenen bestehenden Anwartschaft.

§ 37 Forderungsübertragung

Steht einem Mitglied oder Leistungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, sind jene verpflichtet, den Anspruch dem Ingenieurversorgungswerk abzutreten, soweit dies aufgrund des Schadensereignisses Versorgungsleistungen zu erbringen hat, die dem Ausgleich eines Schadens gleicher Art dienen. Das Recht auf Versorgungsleistung kann erst geltend gemacht werden, wenn der Schadensersatzanspruch abgetreten worden ist.

ABSCHNITT V

Allgemeine Bestimmungen

§ 38 Auskunftspflichten

- (1) Das Ingenieurversorgungswerk erteilt den Mitgliedern Auskunft über deren Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnis sowie den Leistungsberechtigten über bestehende Ansprüche.
- (2) Die Mitglieder und Leistungsberechtigten des Ingenieurversorgungswerks sowie die Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen haben dem Ingenieurversorgungswerk Angaben zu machen und alle Unterlagen vorzulegen, soweit diese zur Feststellung des Bestehens eines Mitgliedschafts- oder Versorgungsverhältnisses sowie von Art und Umfang der hieraus folgenden Rechte und Pflichten

erforderlich sind. Sie haben Änderungen hinsichtlich der Voraussetzungen der Mitgliedschaft, insbesondere Änderungen des Wohnsitzes, der beruflichen Niederlassung oder des Beschäftigungsortes und der Art der Berufsausübung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

- (3) Wer Leistungen des Ingenieurversorgungswerks beantragt oder erhält, hat diesem
1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des Ingenieurversorgungswerks der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung dem Grunde oder der Höhe nach erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Ingenieurversorgungswerks vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- (4) Die Mitwirkungspflichten nach Abs. 3 bestehen nicht, soweit
1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
 2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
 3. das Ingenieurversorgungswerk sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied oder der Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.
- (5) Solange den Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprochen wird, kann das Ingenieurversorgungswerk die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge schätzen und Leistungen versagen oder entziehen.
- (6) Frühere Mitglieder, deren Anwartschaft aufrechterhalten bleibt (§ 29), stehen Mitgliedern gleich.

§ 39 Verwaltungsakte des Ingenieurversorgungswerks

Das Ingenieurversorgungswerk macht seine öffentlich-rechtlichen Geldforderungen durch Leistungsbescheid geltend und setzt seine öffentlich-rechtlichen Leistungen durch Bescheid fest.

§ 40 Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung

- (1) Ansprüche auf Versorgung können weder übertragen noch verpfändet werden.
- (2) Das Ingenieurversorgungswerk kann seine Forderungen gegen Ansprüche von Mitgliedern aufrechnen oder mit Ansprüchen von Leistungsberechtigten verrechnen.

§ 41 Verjährung

Die Ansprüche auf Beiträge und Leistungen verjähren in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkung der Verjährung gelten entsprechend; § 53 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen bleibt unberührt.

§ 42 Vollstreckung

Für die Vollstreckung rückständiger Beiträge und sonstiger öffentlicher Forderungen gilt § 29 Abs. 1 Satz 5 NInG entsprechend.

ABSCHNITT VI

Übergangsbestimmungen

§ 43 Gründungs-Verwaltungsrat

Entfallen

§ 44 Anfangsbestand

- (1) Für Personen, die am 11.11.1995 bereits Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen waren, gelten zusätzlich die Vorschriften der §§ 45 bis 47.
- (2) Abweichend von § 12 Abs. 3 wird das Rumpfgeschäftsjahr 1995 nicht als gesondertes Geschäftsjahr behandelt, sondern mit 1996 zu einem Geschäftsjahr zusammengefasst.

§ 45 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Anfangsbestandes werden auf Antrag von der Pflichtmitgliedschaft im Ingenieurversorgungswerk befreit.
- (2) Abweichend von § 13 Abs. 2 wird auf schriftlichen Antrag zur Pflichtmitgliedschaft im Ingenieurversorgungswerk zugelassen, wer am 11.11.1995 die satzungsrechtliche Altersgrenze bereits überschritten, das 60. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet hatte und nicht berufsunfähig ist.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2 können nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung gestellt werden. Die Entscheidung hierüber ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung. Sie ist nicht widerrufbar.

§ 46 Beitrag

- (1) Auf Antrag ist vom Inkrafttreten dieser Satzung bis zum Ablauf der folgenden zwei Kalenderjahre der halbe Regelbeitrag oder ein Achtel des Regelbeitrages zu zahlen, mindestens jedoch der Beitrag nach § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Der Antrag ist innerhalb des in Satz 1

genannten Zeitraums zu stellen. Die Beitragsfestsetzung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an.

- (2) Auf Antrag ist der nach Abs. 1 Satz 1 gewählte Beitrag für die weitere Dauer der Mitgliedschaft zu zahlen. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitraum zu stellen.
- (3) Eine Beitragsänderung auf den Beitrag im Sinne von § 17 (1) ist auf Antrag möglich.

§ 47 Leistungen

- (1) Abweichend von § 28 Abs. 2 wird Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit ohne Einhaltung einer Wartezeit gewährt.
- (2) Wenn ein Mitglied des Anfangsbestandes, das nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreit ist, berufsunfähig wird oder vor Bezug des Altersruhegeldes stirbt, kann das Ingenieurversorgungswerk dem Leistungsberechtigten auf Antrag nach Maßgabe von Richtlinien, die der Verwaltungsrat erlässt, eine Ausgleichsleistung gewähren. Die Ausgleichsleistung setzt voraus, dass der im Ingenieurversorgungswerk erworbene Versorgungsanspruch niedriger ist als der Mehrbetrag der Rentenleistung, den das Mitglied zusätzlich erworben hätte, wenn die zum Ingenieurversorgungswerk gezahlten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden wären. Die Ausgleichsleistung wird nach näherer Maßgabe der Richtlinien bis zur Höhe des Unterschiedbetrags zwischen dem Mehrbetrag der Rentenleistung und dem Versorgungsanspruch gewährt.

ABSCHNITT VII

Anschluss der Mitglieder der Brandenburgischen Ingenieurkammer

§ 48 Personenkreis

- (1) Die in die Ingenieurliste der Brandenburgischen Ingenieurkammer eingetragenen Ingenieurinnen und Ingenieure (§ 4 in Verbindung mit § 11 Brandenburgisches Ingenieurgesetz) sind Pflichtmitglieder im Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen. Diejenigen Mitglieder, die in der Ingenieurliste ohne den Zusatz „Beratender Ingenieur“ bzw. „Beratende Ingenieurin“ (§ 1 Abs. 4 Brandenburgisches Ingenieurgesetz) eingetragen sind, haben ein Befreiungsrecht auf Antrag in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 1 Nr. 1.
- (2) Die auf Grund der Regelungen dieses Abschnitts aus der Brandenburgischen Ingenieurkammer

hinzukommenden Mitglieder und deren Familienangehörige haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder und deren Familienangehörige der Niedersächsischen Ingenieurkammer.

§ 49 Mitwirkung im Verwaltungsrat des Versorgungswerkes

- (1) Auf die Mitglieder der Brandenburgischen Ingenieurkammer entfallen so viele Sitze im Verwaltungsrat des Ingenieurversorgungswerkes – ausgehend von der Zahl der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Sitze für Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen – wie es ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Mitglieder des Versorgungswerkes entspricht, mindestens jedoch einen Sitz. Beschlüsse können nicht gegen die Mehrheit der niedersächsischen Mitglieder gefasst werden.
- (2) Entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 müssen die Mitglieder sowohl der Brandenburgischen Ingenieurkammer als auch dem Ingenieurversorgungswerk angehören. Über die Entsendung entscheidet die Brandenburgische Ingenieurkammer.
- (3) Einem der Vertreter der Brandenburgischen Ingenieurkammer im Verwaltungsrat steht hinsichtlich der Vertreterversammlung das gleiche Recht zu wie dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 2, soweit spezifische Belange der brandenburgischen Mitglieder berührt sind. Der Vertreter ist für die Dauer einer Wahlperiode des Verwaltungsrates von den brandenburgischen Vertretern zu bestimmen.
- (4) Änderungen dieses Abschnittes bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Vertreterversammlung der Brandenburgischen Ingenieurkammer.

§ 50 Übergangsregelungen für den Anfangsbestand

- (1) Zum Anfangsbestand rechnen diejenigen Mitglieder der Brandenburgischen Ingenieurkammer, welche zum 01.12.1998 als Pflichtmitglied oder zum 24.08.2000 als freiwilliges Mitglied der Brandenburgischen Ingenieurkammer angehört haben.
- (2) Mitglieder des Anfangsbestandes, welche im Zeitpunkt des Anschlusses das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind, können auf schriftlichen Antrag hin die Mitgliedschaft im Versorgungswerk erwerben. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abschnitts zu stellen.
- (3) Alle Mitglieder des Anfangsbestandes können auf ihre Mitgliedschaft im Versorgungswerk ohne Nachweis ihrer sonstigen Altersabsicherung durch schriftliche Erklärung verzichten. Der Verzicht ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach

Inkrafttreten dieses Abschnitts zu erklären. Der Verzicht ist unwiderruflich.

- (4) Die Regelungen der §§ 46 und 47 gelten für den Anfangsbestand der Mitglieder des Ingenieurversorgungswerks aus Brandenburg entsprechend.

§ 51 Beendigung der Zusammenarbeit

Der Anschluss der Mitglieder der Brandenburgischen Ingenieurkammer an das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen kann von jeder der beteiligten Kammern mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres beendet werden. In diesem Falle übernimmt die Brandenburgische Ingenieurkammer die Verpflichtungen für ihre Mitglieder und erhält die durch deren Beiträge angesammelten Vermögenswerte. Die Auseinandersetzung erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

ABSCHNITT VIII

Anschluss der Mitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau

§ 52 Personenkreis

- (1) Die in §§ 1 und 2 der Satzung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau zum Anschluss an das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen bestimmten Mitglieder sind nach Maßgabe dieser Satzung Pflichtmitglieder des Ingenieurversorgungswerks.
- (2) Die auf Grund der Regelungen dieses Abschnitts aus der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau hinzukommenden Mitglieder und deren Familienangehörige haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder und deren Familienangehörige der Niedersächsischen Ingenieurkammer.
- (3) Die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau ist verpflichtet, hinsichtlich ihrer Mitglieder im Ingenieurversorgungswerk jederzeit dem Ingenieurversorgungswerk Auskünfte über die Mitgliedschaft in der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau zu erteilen.

§ 53 Mitwirkung im Verwaltungsrat des Ingenieurversorgungswerks

- (1) Auf die Mitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau entfallen so viele Sitze im Verwaltungsrat des Ingenieurversorgungswerks – ausgehend von der Zahl der nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Sitze für Mitglieder der Ingenieurkammer Niedersachsen – wie es ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Mitglieder des Ingenieurversorgungswerkes entspricht, mindestens jedoch einen Sitz. Beschlüsse können nicht gegen die Mehrheit der niedersächsischen Mitglieder gefasst werden.

- (2) Entsprechend § 5 Abs. 1 Satz 1 müssen die Vertreter der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau im Verwaltungsrat sowohl der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau als auch dem Ingenieurversorgungswerk angehören. Über die Entsendung entscheidet die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau.

- (3) Einem der Vertreter der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau im Verwaltungsrat steht hinsichtlich der Vertreterversammlung das gleiche Recht zu wie dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 2. Der Vertreter ist von den hamburgischen Vertretern im Verwaltungsrat zu bestimmen.

- (4) Änderungen dieses Abschnittes bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau.

§ 54 Übergangsregelungen für den Anfangsbestand

- (1) Zum Anfangsbestand rechnen diejenigen Mitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abschnitts nach §§ 1 und 2 der Satzung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau zum Anschluss an das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen zur Mitgliedschaft im Ingenieurversorgungswerk verpflichtet oder berechtigt sind.

- (2) Mitglieder des Anfangsbestandes, welche im Zeitpunkt des Anschlusses das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht berufsunfähig sind, können auf schriftlichen Antrag hin die Mitgliedschaft im Ingenieurversorgungswerk erwerben. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abschnitts zu stellen.

- (3) Alle Mitglieder des Anfangsbestandes können sich von ihrer Mitgliedschaft im Ingenieurversorgungswerk durch schriftliche Erklärung nach § 3 Abs. 2 der Satzung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau zum Anschluss an das Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen befreien lassen. Der Befreiungsantrag ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abschnitts zu erklären. Die Befreiung ist unwiderruflich.

- (4) Die Regelungen der §§ 46 und 47 gelten für den Anfangsbestand der Mitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau im Ingenieurversorgungswerk entsprechend.

§ 55 Beendigung der Zusammenarbeit

- (1) Der Anschluss der Mitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau an das Ingenieurversorgungswerk kann von der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres, vom Ingenieurversorgungswerk mit einer Frist von fünf Jahren zum

Ende eines Kalenderjahres beendet werden. In diesem Falle verbleiben die Verpflichtungen für die Mitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau, die Mitglieder des Ingenieurversorgungswerkes waren, beim Ingenieurversorgungswerk.

- (2) Mitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau können ihre nach Abs. 1 beendete Pflichtmitgliedschaft auf Antrag ohne Unterbrechung fortsetzen. Der Antrag ist durch das Mitglied innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Mitgliedschaft zu stellen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn das Mitglied aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als drei Monate in Verzug ist und eine schriftlich bestimmte angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist. In Bezug auf diese Mitglieder bleibt die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau verpflichtet, dem Ingenieurversorgungswerk jederzeit Auskünfte über die Mitgliedschaft in der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau zu erteilen.

ABSCHNITT IX

Schlussbestimmungen

§ 56 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.1995 in Kraft, § 43 nach Verkündigung der Satzung.
- (2) Abweichend von Abs. 1 treten die Änderungen in den §§ 16, 18, 27, 44, 45 und 46 erst mit dem Tage nach Veröffentlichung der Satzung i. d. F. vom 20.03.1996 in Kraft.
- (3) Die Änderung der Satzung i. d. F. vom 09.07.1998 (§§ 48, 49, 50, 51) tritt am Ersten des Monats, der auf die Bekanntmachung durch die Ingenieurkammer Niedersachsen und die Brandenburgische Ingenieurkammer in ihren jeweiligen Veröffentlichungsorganen folgt, in Kraft. Abweichend davon treten die Abs. 3 und 4 des § 4 am Ersten des Monats, der auf ihre Bekanntmachung durch die Ingenieurkammer Niedersachsen folgt, in Kraft.
- (4) Die durch die Vertreterversammlung am 25.08.2011 beschlossenen Satzungsänderungen treten zum 01.01.2012 in Kraft.

Anm.: Die Satzung i. d. F. vom 09.07.1998 ist am 09.11.1998 veröffentlicht worden und am 01.12.1998 in Kraft getreten. Die Änderung der Ingenieurkammersatzung Brandenburg (Beitritt der freiwilligen Kammermitglieder zum Versorgungswerk der Ingenieurkammer Niedersachsen) ist am 23.08.2000 veröffentlicht worden. Die Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen i. d. F. vom 18.05.2000 ist am 07.08.2000 veröffentlicht worden. Die Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen i. d. F. vom 12.06.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen i. d. F. vom 06.12.2004 tritt am 01.01.2005 in Kraft. Die Änderung der Satzung des

Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen i. d. F. vom 05.07.2005 ist am 07.12.2005 veröffentlicht worden. Sie tritt am 08.12.2005 in Kraft. Die Änderungen des § 30 treten am 01.01.2006 in Kraft, alle übrigen am Tag nach der Veröffentlichung. Die Änderungen zu § 18 Abs. 5 und § 31 Abs. 3 Satz 4 sind am 14.02.2006 veröffentlicht worden. Die Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen i. d. F. vom 06.12.2007 ist am 13.02.2008 veröffentlicht worden. Sie tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen i. d. F. vom 08.07.2008 ist am 12.11.2008 in der Länderbeilage des DIB, November 2008, veröffentlicht worden. Sie tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen i. d. F. vom 04.12.2008 ist am 15.05.2009 in der Länderbeilage des DIB, Mai 2009, veröffentlicht worden. Sie tritt rückwirkend zum 01.08.2008 in Kraft.

Die Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen i. d. F. vom 06.08.2009 ist am 15.09.2009 in der Länderbeilage des DIB, September 2009, veröffentlicht worden. Sie tritt rückwirkend zum 01.09.2009 in Kraft. Auf Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen nach § 48 VersAusglG das bisherige Recht anzuwenden ist, findet § 36 in der bis zum 31. 08. 2009 geltenden Fassung Anwendung.

Die Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen i. d. F. vom 07.12.2010 ist am 17.02.2011 in der Länderbeilage des DIB, Januar/Februar 2011, veröffentlicht worden.

Die Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der IngKN in der Fassung vom 06.12.2012 ist am 20.03.2013 in der Länderbeilage des DIB, März 2013 veröffentlicht worden.

Die Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Ingenieurkammer Niedersachsen in der Fassung vom 26.01.2017 ist am 18.04.2017 in der Länderbeilage des DIB, April 2017 veröffentlicht worden. Die Neufassung des § 48 tritt rückwirkend zum 27.01.2016 in Kraft. Für Mitglieder der Brandenburgischen Ingenieurkammer, die bis zum 26.01.2016 Mitglied des Versorgungswerkes geworden sind, gilt weiterhin, abweichend von Satz 1, § 48 in der bisher geltenden Fassung. Die Änderung des § 17 Abs. 5 tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Die Änderung der Satzung des Versorgungswerkes in der Fassung vom 11.12.2018 ist am 18.03.2019 in der Länderbeilage des DIB, März/2019 veröffentlicht worden.

Hinweis: Die letzte Änderung ist am 20.05.2019 in der Länderbeilage des Deutschen Ingenieurblattes 05/2019 veröffentlicht worden.

Anlage

Tabelle 1 zur Ruhegeldberechnung (gültig für Beiträge bis 31.12.2001)		Tabelle 2 zur Ruhegeldberechnung (gültig für Beiträge ab 01.01.2002 bis 31.12.2005)	
Berechnung des Altersruhegeldes mit Erreichen der Regelaltersgrenze¹⁾ und des Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit (zu § 30 Abs. 3)		Berechnung des Altersruhegeldes mit Erreichen der Regelaltersgrenze¹⁾ und des Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit (zu § 30 Abs. 3)	
Alter ³⁾ im Jahr der Beitragszahlung	Der Jahresruhegeldanteil ²⁾ be- trägt ... des eingezahlten Jah- resbeitrages (Bewertungspro- zentsätze)	Alter ³⁾ im Jahr der Beitragszahlung	Der Jahresruhegeldanteil be- trägt ... des eingezahlten Jah- resbeitrages (Bewertungspro- zentsätze)
25	25,3%	25	22,2%
26	24,4%	26	21,3%
27	23,6%	27	20,4%
28	22,8%	28	19,6%
29	22,0%	29	18,9%
30	21,3%	30	18,1%
31	20,5%	31	17,4%
32	19,8%	32	16,7%
33	19,2%	33	16,1%
34	18,5%	34	15,4%
35	17,9%	35	14,8%
36	17,2%	36	14,3%
37	16,7%	37	13,7%
38	16,1%	38	13,2%
39	15,5%	39	12,7%
40	15,0%	40	12,2%
41	14,5%	41	11,7%
42	14,0%	42	11,3%
43	13,5%	43	10,9%
44	13,0%	44	10,5%
45	12,6%	45	10,1%
46	12,2%	46	9,7%
47	11,8%	47	9,4%
48	11,3%	48	9,0%
49	11,0%	49	8,7%
50	10,6%	50	8,3%
51	10,2%	51	8,0%
52	9,9%	52	7,7%
53	9,5%	53	7,4%
54	9,2%	54	7,1%
55	8,9%	55	6,9%
56	8,6%	56	6,6%
57	8,3%	57	6,3%
58	8,0%	58	6,1%
59	7,7%	59	5,9%
60	7,5%	60	5,8%
61	7,2%	61	5,7%
62 ¹⁾	7,0%	62 ¹⁾	5,6%
63 ¹⁾	6,7%	63 ¹⁾	5,6%
64 ¹⁾	6,5%	64 ¹⁾	5,5%
65 ¹⁾	6,3%	65 ¹⁾	5,3%
Das Gesamtjahresruhegeld ab Erreichen der Regel- altersgrenze ergibt sich durch Addition der durch die Beitragszahlung in den einzelnen Lebensaltern erwor- benen Jahresruhegeldanteile.		66 ¹⁾	5,1%
		67 ¹⁾	4,8%
		68 ¹⁾	4,7%
		69 ¹⁾	4,6%
		70 ¹⁾	4,5%

Tabelle 3 zur Ruhegeldberechnung (gültig für Beiträge ab 01.01.2006)	
Berechnung des Altersruhegeldes mit Erreichen der Regelaltersgrenze¹⁾ und des Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit (zu § 30 Abs. 3)	
Alter ³⁾ im Jahr der Beitragszahlung	Der Jahresruhegeldanteil beträgt ... des eingezahlten Jahresbeitrages (Bewertungsprozentsätze)
20	18,2%
21	17,6%
22	17,1%
23	16,6%
24	16,0%
25	15,7%
26	15,2%
27	14,7%
28	14,2%
29	13,7%
30	13,3%
31	12,9%
32	12,4%
33	12,0%
34	11,6%
35	11,3%
36	10,9%
37	10,5%
38	10,2%
39	9,9%
40	9,6%
41	9,3%
42	9,0%
43	8,7%
44	8,4%
45	8,2%
46	7,9%
47	7,7%
48	7,5%
49	7,2%
50	7,0%
51	6,8%
52	6,6%
53	6,3%
54	6,1%
55	5,9%
56	5,7%
57	5,6%
58	5,4%
59	5,3%
60	5,2%
61	5,1%
62 ¹⁾	5,1%
63 ¹⁾	5,0%
64 ¹⁾	4,9%
65 ¹⁾	4,8%
66 ¹⁾	4,7%
67 ¹⁾	4,5%
68 ¹⁾	4,4%
69 ¹⁾	4,3%
70 ¹⁾	4,2%

Tabelle 4 zur Ruhegeldberechnung (gültig ab 01.09.2009)	
Berechnung des Altersruhegeldes mit Erreichen der Regelaltersgrenze¹⁾ (zu § 36)	
Alter ⁴⁾ im Jahr des Versorgungsausgleichs	Der Jahresruhegeldanteil beträgt ... des Kapitalwerts (Bewertungsprozentsätze)
20	22,9%
21	22,2%
22	21,5%
23	20,8%
24	20,1%
25	19,4%
26	18,8%
27	18,2%
28	17,6%
29	17,1%
30	16,5%
31	16,0%
32	15,5%
33	15,0%
34	14,5%
35	14,1%
36	13,6%
37	13,2%
38	12,8%
39	12,4%
40	12,0%
41	11,6%
42	11,2%
43	10,9%
44	10,5%
45	10,2%
46	9,9%
47	9,5%
48	9,2%
49	8,9%
50	8,6%
51	8,4%
52	8,1%
53	7,8%
54	7,6%
55	7,3%
56	7,1%
57	6,8%
58	6,6%
59	6,4%
60	6,2%
61	6,0%
62 ¹⁾	5,8%
63 ¹⁾	5,6%
64 ¹⁾	5,5%
65 ¹⁾	5,3%

Tabelle 5 zur Ruhegeldberechnung (gültig ab 01.01.2012)	
Berechnung des Altersruhegeldes mit Erreichen der Regelaltersgrenze¹⁾ und des Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit (zu § 30 Abs. 7)	
Alter ⁵⁾ im Jahr der Umstellung	Der Jahresruhegeldanteil beträgt ... der Differenz nach § 30 Abs. 7 Satz 1 (Bewertungsprozentsätze)
20	20,2%
21	19,6%
22	19,0%
23	18,4%
24	17,9%
25	17,3%
26	16,8%
27	16,3%
28	15,8%
29	15,4%
30	14,9%
31	14,5%
32	14,0%
33	13,6%
34	13,2%
35	12,8%
36	12,4%
37	12,1%
38	11,7%
39	11,4%
40	11,1%
41	10,7%
42	10,4%
43	10,0%
44	9,7%
45	9,3%
46	9,0%
47	8,6%
48	8,3%
49	8,0%
50	7,7%
51	7,4%
52	7,2%
53	6,9%
54	6,6%
55	6,4%
¹⁾ Bei Hinausschiebung des Ruhegeldbeginns über die Regelaltersgrenze hinaus erhöhen sich die Leistungen gemäß § 30 Abs. 5.	
²⁾ Die mit Hilfe der Tabelle 1 ermittelten Rentenbausteine werden durch 1,216 geteilt.	
³⁾ Als Alter im Jahr der Beitragszahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.	
⁴⁾ Als Alter im Jahr des Versorgungsausgleichs gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr des Versorgungsausgleichs und dem Geburtsjahr.	
⁵⁾ Als Alter im Jahr der Umstellung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Umstellung und dem Geburtsjahr.	